

Vorblatt

Problem:

Eltern von Mehrlingen sehen sich häufig mit der Tatsache konfrontiert, dass die finanziellen Aufwendungen im Verhältnis zu jenen Eltern, deren Kinder nacheinander geboren werden, deutlich höher sind.

Ziel:

Finanzielle Unterstützung von Mehrlingseltern durch teilweise Abgeltung jenes Aufwandes, der durch die besondere Belastung bei Mehrlingsgeburten entsteht.

Inhalt:

- Schaffung eines erhöhten Kinderbetreuungsgeldes für Eltern von Mehrlingen
- Anhebung der Zuverdienstgrenze für Bezieherinnen/Bezieher des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld
- Redaktionelle Anpassungen

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Stärkung der Kaufkraft von Eltern, was wiederum der Wirtschaft zugute kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen EU- Recht nicht entgegen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Regierungsprogramm vom Februar 2003 sieht die Schaffung eines Zuschlages zum Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten vor.

Durch das Kinderbetreuungsgeld wird die Betreuungsleistung von Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Unbestritten ist, dass Eltern von Mehrlingen hinsichtlich dieser Betreuung stärker belastet sind als andere Eltern.

Auch steigen bei einer außerhäuslichen Betreuung die Kosten entsprechend an. Es soll daher mit dieser Neuregelung eine teilweise Abgeltung dieses erhöhten Aufwandes durch die Einführung eines Zuschlages erfolgen.

Alle weiteren Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sind bei Mehrlingsgeburten grundsätzlich so anzuwenden, als würde es sich nur um ein Kind handeln (wechseln sich beispielsweise die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für Mehrlinge ab, so ist weiterhin nur ein zweimaliger Wechsel möglich).

Mit dem Erhöhungsbetrag einhergehend ist eine Ergänzung der Bestimmungen betreffend Höhe des Kinderbetreuungsgeldes bei Nichtnachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nötig.

Weiters beinhaltet der Entwurf eine geringfügige Anhebung der Zuverdienstgrenze für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld. Im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes war geplant, die Zuverdienstgrenze beim Zuschuss so zu gestalten, dass während des Bezuges von Zuschuss eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 5 Abs. 2 ASVG ausgeübt werden kann, ohne den Anspruch auf den Zuschuss zu verlieren. Nachträglich hat sich herausgestellt, dass durch die Berechnungsmethode bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit mit der derzeit bestehenden Grenze nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Um zu vermeiden, dass in jenen Fällen, in denen ausschließlich Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung vorliegen, eine Rückforderung des Zuschusses erfolgt, ist es notwendig, diese Grenze anzuheben.

Inkrafttretenszeitpunkt dieser Regelungen ist der 1.1.2004, wobei der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten auch für Geburten ab 1.1. 2002 zusteht, sofern ab 1.1.2004 noch Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen der weiteren Mehrlingskinder müssen im Sinne der Rechtssicherheit erst für Geburten ab 1.11.2003 nachgewiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend von rund 1.100 Zwillingsgeburten und 30 Drillingsgeburten pro Jahr, einer Anhebung des Kinderbetreuungsgeldes von 7,27 € täglich pro weiterem Mehrlingskind sowie einer maximalen Bezugsdauer von durchschnittlich 33 Monaten (unter Berücksichtigung des Ruhens von Kinderbetreuungsgeld während des Wochengeldbezuges) ist im Vollausbau von Mehrkosten in Höhe von 8,5 Mio. € jährlich auszugehen.

Die einmaligen Implementierungskosten (§ 38 Abs. 4 KBGG) werden sich auf etwa 170.000 € belaufen.

An Krankenversicherungsbeiträgen fallen ab 2005 Mehrkosten in Höhe von etwa 576.000 € jährlich an.

Die Mehrkosten auf Grund der Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Zuschuss zum KBG sind im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Rückzahlungsverpflichtung als geringfügig anzusehen und daher zu vernachlässigen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass Anspruchsvoraussetzungen wie etwa der gemeinsame Haushalt mit dem Kind oder der Anspruch auf Familienbeihilfe für jeden Mehrling erfüllt sein müssen, andernfalls steht für den betreffenden Mehrling kein Erhöhungsbetrag zu.

Zu Z 2 (§ 3a):

Bei Mehrlingsgeburten gebührt unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein erhöhtes Kinderbetreuungsgeld. Der Betrag ergibt sich aus dem Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 1 sowie einem Erhöhungsbetrag von 50 vH pro weiterem Mehrlingskind.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind für jedes Kind nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so gebührt ab dem 21. Lebensmonat pro weiterem Mehrlingskind nur der halbe Erhöhungsbetrag.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 3):

Die deutliche Erhöhung der Zuverdienstgrenze auf 5200 € jährlich erfolgt im Hinblick auf die jährliche Valorisierung der Beträge im ASVG. Durch die Anhebung auf diesen Betrag ist sichergestellt, dass für einen Zeitraum von etwa 2 Jahren kein diesbezüglicher Novellierungsbedarf bestehen wird.

Zu Z 7 (§ 49 Abs. 5 und 6):

Die Regelungen treten mit 1.1.2004 in Kraft. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gebührt der Erhöhungsbetrag ab 1.1.2004 auch dann, wenn die Mehrlingskinder vor dem 1.1.2004 geboren wurden. Für jene Mehrlingskinder, die bis 31.10.2003 geboren wurden und für die der Erhöhungsbetrag zusteht, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes vom Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen abgesehen.